
S 18 RJ 860/02

Sozialgerichtsbarkeit Bundesrepublik Deutschland

| | |
|---------------|---------------------------------|
| Land | Freistaat Bayern |
| Sozialgericht | Bayerisches Landessozialgericht |
| Sachgebiet | Rentenversicherung |
| Abteilung | 20 |
| Kategorie | Urteil |
| Bemerkung | - |
| Rechtskraft | - |
| Deskriptoren | - |
| Leitsätze | - |
| Normenkette | - |

1. Instanz

| | |
|--------------|----------------|
| Aktenzeichen | S 18 RJ 860/02 |
| Datum | 03.03.2004 |

2. Instanz

| | |
|--------------|---------------|
| Aktenzeichen | L 20 R 271/04 |
| Datum | 12.10.2005 |

3. Instanz

| | |
|-------|---|
| Datum | - |
|-------|---|

I. Die Berufung des Klägers gegen das Urteil des Sozialgerichts Nürnberg vom 03.03.2004 wird zurückgewiesen.

II. Außergerichtliche Kosten sind nicht zu erstatten.

III. Die Revision wird nicht zugelassen.

Tatbestand:

Zwischen den Beteiligten sind Leistungen wegen teilweiser Erwerbsminderung bei Berufsunfähigkeit (BU) streitig.

Der 1953 geborene Kläger hat keinen Beruf erlernt und war zuletzt bis zu seiner Erkrankung im Oktober 2000 als Baggerfahrer versicherungspflichtig beschäftigt; der Stundenlohn betrug zuletzt 23,00 DM, der Betrieb des Klägers war nicht tarifgebunden.

Den Rentenantrag vom 15.11.2001 lehnte die Beklagte nach Beinahme eines sozialmedizinischen Gutachtens mit Bescheid vom 09.01.2002 ab, weil der Kläger

noch in der Lage sei, mindestens 6 Stunden taglich Arbeiten des allgemeinen Arbeitsmarktes zu verrichten. Nach Beinahme einer Auskunft der letzten Arbeitgeberin des Klagers, der Firma B. , G. , in der eine Facharbeiterttigkeit nicht besttigt wurde, verneinte die Beklagte einen Berufsschutz des Klagers und wies dessen Widerspruch als unbegrndet zurck (Widerspruchsbescheid vom 19.11.2002).

Das Sozialgericht Nrnberg (SG) hat nach Beinahme zweier rztlicher Befundberichte und der Unterlagen der AOK Mittelfranken die Nervenrztin Dr.O. (Gutachten vom 31.03.2003) und auf Antrag des Klagers den Neurologen und Psychiater Prof.Dr.G. (Gutachten vom 25.11.2003) gehrt. Die rztlichen Sachverstndigen haben bereinstimmend eine vollschichtige Einsatzfhigkeit des Klagers fr leichte Ttigkeiten angenommen. Nach ihren Feststellungen leidet der Klager an Beschwerden im Bereich des Bewegungsapparates, insbesondere im Bereich der Halswirbelsule mit nackenbedingten Kopfschmerzen und vor allem in den linken Arm ausstrahlenden Beschwerden mit Sensibilittsstrungen, Missempfindungen und Schmerzen. Auerdem leidet er an einer sehr leichten organischen psychischen Strung nach frontaler Schdel-Hirn-Verletzung im jungen Erwachsenenalter und an berlagernden reaktiven psychischen Strungen. Aufgrund dieser Gesundheitsstrungen ist der Klager nicht mehr in der Lage, den Beruf eines Baggerfahrers auszuben. Zumutbar sind ihm noch krperlich leichte (und nur selten mittelschwere) Ttigkeiten in wechselnder Krperhaltung bei Beachtung bestimmter Funktionseinschrnkungen.

Das SG hat die Klage  gerichtet auf Rente wegen voller hilfsweise wegen teilweiser Erwerbsminderung  mit Urteil vom 03.03.2004 abgewiesen: Der Klager sei nicht voll erwerbsgemindert, weil er noch mindestens drei Stunden erwerbsttig sein knne. Bezglich der Rente wegen teilweiser Erwerbsminderung bei BU hat das SG darauf hingewiesen, dass der Klager zwar nach Auskunft seines frheren Arbeitgebers vom September 2002 als Facharbeiter entlohnt worden sei. Die Frage, ob es sich bei der vom Klager verrichteten Arbeit um eine Ttigkeit eines qualifizierten Facharbeiters handle, habe der Arbeitgeber aber verneint. Nach einer von ihm selbst verfassten Ttigkeitsbeschreibung habe der Klager auch nicht nur Bagger gesteuert, sondern sei mit einer Vielzahl von weiteren Ttigkeiten betraut gewesen. Zumindestens 50 % seiner Arbeitszeit sei er mit Abbrucharbeiten von Husern beschftigt gewesen. Dabei habe er gerade nicht nur Baumaschinen wie Bagger oder Raupen gesteuert, sondern habe auch die abzureienden Huser eigenhndig ausrumen und anschlieend den Bauschutt mit LKW s wegfahren mssen. Er habe das Berufsbild des Baugertefhrers nicht in vollem Umfang wettbewerbsfhig ausgebt. Insbesondere knne er keine Hochkrne steuern. Dies sei aber Gegenstand der dreijhrigen Ausbildung zum Baugertefhrer. Zu Gunsten des Klagers knne damit allenfalls der Leitberuf des angelernten Arbeiters  oberer Bereich  angenommen werden. Als solcher sei er zumutbar auf die Ttigkeit eines Mitarbeiters in einer Poststelle in Behrden oder Firmen verweisbar. Diese Ttigkeit knne er mit seiner noch bestehenden Leistungsfhigkeit verrichten.

Mit der dagegen eingelegten Berufung macht der Klager Rente wegen teilweiser Erwerbsminderung bei BU geltend. Dazu tragt er vor, er sei auch ohne den vorgesehenen Ausbildungsweg als Facharbeiter anzusehen, namlich als Baumaschinen- bzw Baugerateteferer. Sein Arbeitgeber habe auch besttigt, dass er als Facharbeiter eingesetzt und entlohnt wurde. Es komme daher nur eine Verweisung auf die Leitberufe eines angelernten Arbeiters in Betracht; andere Tatigkeiten seien ihm sozial nicht zumutbar.

Der Klager beantragt, das Urteil des SG Nurnberg vom 03.03.2004 sowie den Bescheid der Beklagten vom 09.01.2002 in der Gestalt des Widerspruchsbescheides vom 19.11.2002 abzundern und die Beklagte zu verpflichten, auf den Antrag vom 15.11.2001 Rente wegen teilweiser Erwerbsminderung bei Berufsunfhigkeit zu gewhren.

Die Beklagte beantragt, die Berufung zurckzuweisen.

Sie ist der Auffassung, dass im Fall des Klagers Berufsschutz nicht angenommen werden kann, da der Klager nicht als Facharbeiter zu betrachten sei.

Wegen des Vorbringens der Beteiligten im Einzelnen und zur Ergnzung des Tatbestands wird im Folgenden auf den Inhalt der beigezogenen Unterlagen der Beklagten, der Agentur fur Arbeit N. , der Berufsgenossenschaft fur Fahrzeughaltungen, Bezirksverwaltung H. (die Anerkennung einer Berufskrankheit Nr 2108, 2109 wurde mit bindendem Bescheid vom 18.06.2001 abgelehnt) und der Gerichtsakten erster und zweiter Instanz Bezug genommen.

Entscheidungsgrnde:

Die zulssige Berufung des Klagers ist unbegrndet. Das Urteil des SG Nurnberg vom 03.03.2004 ist nicht zu beanstanden. Der Klager hat gegen die Beklagte keinen Anspruch auf Rente wegen teilweiser Erwerbsminderung bei BU.

Die vom Klager begehrte Rente richtet sich nach [ 240](#) Sechstes Buch Sozialgesetzbuch (SGB VI). Nach dessen Abs 1 haben Anspruch auf Rente wegen teilweiser Erwerbsminderung bei BU bei Erfullung der sonstigen Voraussetzungen bis zur Vollendung des 65. Lebensjahres auch Versicherte, die 1. vor dem 2. Januar 1961 geboren und 2. berufsunfhig sind. Nach Abs 2 dieser Vorschrift sind berufsunfhig Versicherte, deren Erwerbsfhigkeit wegen Krankheit oder Behinderung im Vergleich zur Erwerbsfhigkeit von krperlich, geistig und seelisch gesunden Versicherten mit hnlicher Ausbildung und gleichwertigen Kenntnissen und Fhigkeiten auf weniger als 6 Stunden gesunken ist. Der Kreis der Tatigkeiten, nach denen die Erwerbsfhigkeit von Versicherten zu beurteilen ist, umfasst alle Tatigkeiten, die ihren Krften und Fhigkeiten entsprechen und ihnen unter Bercksichtigung der Dauer und des Umfangs ihrer Ausbildung sowie ihres bisherigen Berufs und der besonderen Anforderungen ihrer bisherigen Berufsttigkeit zugemutet werden knnen.

Die hier genannten Tatbestandsmerkmale der BU sind beim Klager nicht erfllt.

Das zunächst festzustellende berufliche Leistungsvermögen des Klägers ist zwar eingeschränkt. Unter den üblichen Bedingungen eines Arbeitsverhältnisses (insbesondere ohne unübliche Pausen) kann er aber noch leichte Arbeiten vollschichtig verrichten. Diese Tätigkeiten soll der Kläger in wechselnder Körperhaltung verrichten. Er soll dabei häufiges Arbeiten im Stehen und Gehen und mit häufigen statischen Belastungen des Achsenorgans, etwa durch Arbeit über der Horizontalen vermeiden. Er sollte nicht häufig Treppen steigen oder Gegenstände tragen oder heben müssen. Es sollte sich nur um Tätigkeiten ohne stresshafte Bedingungen insgesamt handeln und ohne besondere Anforderungen an die Merk- und Konzentrationsfähigkeit sowie an die Verantwortung. Beschränkungen des Anmarschweges zur Arbeitsstätte liegen nicht vor, da der Kläger die durchschnittlich erforderlichen Fußwege zurücklegen kann (vgl. hierzu BSG SozR 3-2200 [ÄS 1247 RVO Nr 10](#)). Eine Einschränkung der Umstellungsfähigkeit ist von den ärztlichen Sachverständigen nicht beschrieben. Diese Beurteilung des beruflichen Leistungsvermögens des Klägers ergibt sich aus den Ausführungen der vom SG gehörten Sachverständigen Dr.O. und Prof.Dr.G. Der Senat schließt sich den Aussagen dieser schlüssigen und überzeugenden Gutachten an. Im übrigen ist dieses Restleistungsvermögen des Klägers zwischen den Beteiligten nicht streitig.

Nach dem beruflichen Leistungsvermögen ist weiterer Ausgangspunkt für die Feststellung der BU der Hauptberuf des Versicherten. Bei dessen Bestimmung ist grundsätzlich von der zuletzt ausgeübten versicherungspflichtigen Beschäftigung oder Tätigkeit auszugehen. Maßgeblicher Hauptberuf ist vorliegend derjenige, den der Kläger zuletzt bei der Firma B. ausgeübt hat. Danach war er, wie die Arbeitgeberin mitgeteilt hat, durchgehend von 1979 bis 2000 als Baggerfahrer beschäftigt. Diese Tätigkeit kann der Kläger aber, was zwischen den Beteiligten auch nicht streitig ist, aus gesundheitlichen Gründen nicht mehr ausüben.

Für die Annahme von BU reicht es aber noch nicht aus, wenn Versicherte ihren bisherigen Beruf nicht mehr ausüben können. Vielmehr sind Versicherte nur dann berufsunfähig, wenn ihnen auch die Verweisung auf andere Berufstätigkeiten aus gesundheitlichen Gründen oder sozial nicht mehr zumutbar ist (st. Rspr. des BSG, vgl. ua SozR 2200 [ÄS 1246 RVO Nr 138](#)).

Die soziale Zumutbarkeit einer Verweisungstätigkeit beurteilt sich nach der sozialen Wertigkeit des bisherigen Berufs. Um diese zu beurteilen, hat das BSG die Berufe der Versicherten in Gruppen eingeteilt. Diese Berufsgruppen sind ausgehend von der Bedeutung, die Dauer und Umfang der Ausbildung für die Qualität eines Berufes haben, gebildet worden. Dementsprechend werden die Gruppen durch den Leitberuf des Vorarbeiters mit Vorgesetztenfunktion bzw. des besonders hoch qualifizierten Facharbeiters, des Facharbeiters (anerkannter Ausbildungsberuf mit einer Ausbildungszeit von mehr als 2 Jahren), des angelernten Arbeiters (sonstiger Ausbildungsberuf mit einer Regelausbildungszeit von bis zu 2 Jahren) und des ungelernten Arbeiters charakterisiert (BSG SozR 2200 [ÄS 1246 RVO Nr 138](#) und 140). Die Einordnung eines bestimmten Berufs in dieses Mehrstufenschema erfolgt

aber nicht ausschließlich nach der Dauer der absolvierten fachlichen Berufsausbildung. Ausschlaggebend hierfür ist vielmehr allein die Qualität der verrichteten Arbeit, wobei es auf das Gesamtbild ankommt. Grundsätzlich darf der Versicherte im Vergleich zu seinem bisherigen Beruf auf die nächst niedrigere Gruppe verwiesen werden. Unter Anwendung dieser Grundsätze ist der Kläger, wie schon das SG im angefochtenen Urteil zu Recht festgestellt hat, dem Leitberuf des angelernten Arbeiters, und zwar des oberen Bereichs, zuzuordnen.

Auch der Senat ist der Auffassung, dass der Kläger nicht der Gruppe der Facharbeiter zuzuordnen ist. Bei dieser Entscheidung ist zunächst davon auszugehen, dass ein schriftlicher Arbeitsvertrag zwischen dem Kläger und seiner letzten Arbeitgeberin nicht vorgelegt wurde. Zum anderen ist zu berücksichtigen, dass der Kläger nicht nach Tarif bezahlt wurde. Bei Beachtung aller den vorliegenden Fall maßgeblichen Gesichtspunkte ist bezüglich der Qualität der vom Kläger ausgeübten Tätigkeit bei der Firma B. zur Überzeugung auch des Senats nicht von einer Facharbeitertätigkeit auszugehen. Insoweit hat das SG zu Recht darauf hingewiesen, dass überwiegend facharbeiterfremde Tätigkeiten verrichtet wurden, die somit überwiegend bestimmend und charakteristisch für die Tätigkeit des Klägers bei der Firma B. waren. Auszugehen ist weiter davon, dass der Kläger zunächst keine Berufsausbildung aufzuweisen hat. Für die Ermittlung der Wertigkeit des bisherigen Berufs sind zwar die tariflichen Regelungen bedeutsam. Vorliegend kann der Kläger aber nicht geltend machen, er sei als Facharbeiter entlohnt worden und sei deshalb als Facharbeiter zu behandeln. Zwar tritt in der Arbeitswelt immer häufiger der Fall auf, dass befähigte Mitarbeiter ohne abgeschlossene Berufsausbildung zum Facharbeiter aufsteigen. Das sind Versicherte, die sich in jahrelanger praktischer Arbeit zunächst als Hilfsarbeiter, dann als Helfer oder angelernter Arbeiter die wesentlichen Kenntnisse und Fähigkeiten eines Facharbeiters aneignen und dann von ihrem Betrieb als Facharbeiter eingesetzt werden. Diese Versicherten sind den gelernten Facharbeitern gleichzustellen, wenn sie längere Zeit als Facharbeiter beschäftigt, aber auch entlohnt werden (SozR 2200 Â§ 1246 Nr 149). Voraussetzung ist aber weiter, dass die berufliche Tätigkeit dem Leitberuf des Facharbeiters zugeordnet wird. Denn eine berufliche Tätigkeit wird nur dann dem Leitberuf des Facharbeiters zugeordnet, wenn sie ihrer Qualität nach dem Berufsbild des Facharbeiters entsprochen hat. Außerdem ist erforderlich, dass die abweichend vom normalen Ausbildungsweg erlangte berufliche Position tatsächlich in voller Breite derjenigen des Facharbeiters entsprochen hat. Neben gleicher tariflicher Einstufung und Entlohnung verlangt das BSG, dass der Versicherte nicht nur eine seinem individuellen Arbeitsplatz entsprechende Leistung erbracht hat, sondern auch über die theoretischen Kenntnisse und praktischen Fähigkeiten verfügt hat, die von einem Facharbeiter gemeinhin erwartet werden.

Vorliegend ist zunächst darauf hinzuweisen, dass der Kläger einmal von der Qualität her nicht überwiegend eine Facharbeitertätigkeit ausgeübt hat, worauf schon das SG hingewiesen hat. Insoweit verweist der Senat auf die Auskunft der Firma B. aus dem Jahr 2002, die vor der Rechtshängigkeit des Klageverfahrens erteilt wurde. Danach hat die Arbeitgeberin einmal mitgeteilt, dass es sich nicht um die Arbeit eines qualifizierten Facharbeiters gehandelt habe und zum anderen dass

der Klager eine bestimmte Ausbildung und Prufung nicht nachgewiesen habe. Es kann zur berzeugung des Senats auch dahinstehen, ob der Klager wie er behauptet, als Facharbeiter entlohnt wurde. Denn die Entlohnung eines Arbeitnehmers als Facharbeiter ist grundsatzlich nur ein Indiz fur die Annahme der Facharbeitereigenschaft, das aber widerlegt werden kann. Zu Recht hat die Beklagte auch darauf hingewiesen, dass der Klager nur in einem Teilbereich des Berufsbildes des Baugeratetechnikers tatig war. Denn Baugeratetechniker/Baumaschinenfahrer arbeiten mit Kranen, Baggern, Radladern, Planierraupen und Walzen. Der Klager war jedoch, schon nach der Berufsbezeichnung durch die Arbeitgeberin insbesondere auch gegenuber der Agentur fur Arbeit N. , immer nur als Baggerfahrer bezeichnet, so dass die Auskunft der Arbeitgeberin, der Klager sei mit allen Arbeiten seines Fachbereichs betraut gewesen, nicht nachvollziehbar ist. Aus den Unterlagen der Berufsgenossenschaft fur Fahrzeughaltungen, Bezirksverwaltung H. ergibt sich auerdem, dass der Klager in den Jahren von 1979 bis zu seiner Arbeitsaufgabe im Jahre 2000 lediglich mit Baggern, einem Radlader und einer Planierraupe gearbeitet hat.

Nach alledem geht auch der Senat davon aus, dass die vom Klager bei der Firma B. ausgeubte Tatigkeit nicht in voller Breite der eines Baugeratetechnikers bzw Baumaschinenfahrers entsprach und dass weiter der Klager somit nicht uber samtliche praktischen Fahigkeiten und theoretischen Kenntnisse eines Facharbeiters verfugt hat. Im ubrigen hat die Firma B. mitgeteilt, dass die Entlohnung des Klagers aus qualitätsfremden Grunden (lange Betriebszugehorigkeit, Bewahrungsaufstieg) erfolgte. Schlielich weist der Senat noch darauf hin, dass die Tatigkeit des Klagers von der Firma B. mit der Schlieselzahl "11" bezeichnet wurde, wobei die Ziffer 1 der ersten Stelle bedeutet "Arbeiter der nicht als Facharbeiter tatig ist" (vgl Schlieselverzeichnis fur die Angaben zur Tatigkeit in den Versicherungsnachweisen, herausgegeben von der Bundesanstalt fur Arbeit).

Als angelerntem Arbeiter des oberen Bereichs ist dem Klager die Verweisung auf die Berufstatigkeit eines einfachen Pfurtners objektiv und subjektiv zumutbar. Denn fur diese Tatigkeit ist der Klager nach seinem korperlichen und geistigen Leistungsvermogen geeignet. Diese Tatigkeit ist auch einem angelernten Arbeiter des oberen Bereichs zumutbar (vgl hierzu Urteil des BayLSG vom 13.12.2001 (L 6 RJ 664/97 -). Die Berufung des Klagers gegen das Urteil des SG Nurnberg vom 03.03.2004 war deshalb zuruckzuweisen.

Die Kostenentscheidung gema [ 193 SGG](#) beruht auf der Erwagung, dass auch die Berufung des Klagers erfolglos blieb.

Grunde, die Revision gema [ 160 Abs 2 SGG](#) zuzulassen, liegen nicht vor.

Zuletzt verändert am: 22.12.2024